



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

HOCHWASSERRISIKO- MANAGEMENTPLAN 2015

**RISIKOGEBIET:
Vöckla - Vöcklamarkt
4035**

IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien
DVR (Datenverarbeitungsregister-Nummer): 0000183

Gesamtkoordination: BMLFUW Sektion IV: Wasserwirtschaft
Fachlich/rechtliche Bearbeitung: BMLFUW Abteilung IV/6 Schutzwasserwirtschaft, Abteilung IV/1 Wasserlegistik und -ökonomie
Technische Bearbeitung: Umweltbundesamt GmbH

Druck: Gedruckt nach der Richtlinie "Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens.

Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907.
Alle Rechte vorbehalten.
Wien, 06.11.2015



1. ALLGEMEINES ZUR BESTIMMUNG VON RISIKOGEBIETEN

Die vergangenen Jahre waren für das Hochwasserrisikomanagement in Österreich eine besondere Herausforderung und Chance zugleich: Die Bewältigung der für unser Empfinden in letzter Zeit immer häufiger und wuchtiger auftretenden Hochwässer erforderte den Zusammenhalt aller Österreicherinnen und Österreicher. Österreich hat seine Strategie zum Schutz vor Naturgefahren seit dem Hochwasserjahr 2002 deutlich weiterentwickelt. Ziel ist ein "integrales Risikomanagement", das eine möglichst große Sicherheit vor Hochwasser durch ein sinnvolles Zusammenwirken von naturnahen, raumplanerischen, bautechnischen, organisatorischen und bewusstseinsbildenden Maßnahmen gewährleistet.

Die sogenannten "Jahrhunderthochwässer" 2002 und 2013 sind gegenwärtig noch sehr stark im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Speziell das Ereignis 2002 hat nicht nur in Österreich sondern auch international einen Prozess initiiert, der im Jahr 2007 zum Erlass der sogenannten *EU-Hochwasserrichtlinie* führte. Diese Richtlinie hat zum Ziel, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen.

Hochwasser wird als zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, definiert. *Hochwasserrisiko* ist eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. Die EU-Hochwasserrichtlinie wurde im Österreichischen Wasserrechtsgesetz implementiert und wird in regelmäßigen Abständen (6 Jahre) in jeweils drei Arbeitsschritten umgesetzt.

Der erste Arbeitsschritt "Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Ausweisung von Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (= Risikogebiete)" beinhaltet die Analyse von bundesweit einheitlichen und leicht verfügbaren Datensätzen zu vergangenen Hochwässern sowie zu Bevölkerung, Landnutzung, Infrastruktur, Gebäuden etc. Anhand dieser Grundlagen wurde eine Bewertung des Hochwasserrisikos durchgeführt und als Ergebnis wurden 391 *Risikogebiete* bestimmt. Dieser Arbeitsschritt wurde im Jahr 2011 fertiggestellt.

Im zweiten Arbeitsschritt wurden bis Ende 2013 für zumindest diese Risikogebiete *Hochwassergefahrenkarten* und *Hochwasserrisikokarten* erstellt. Die Gefahrenkarten zeigen die Überflutungsflächen für drei unterschiedliche Hochwasserwahrscheinlichkeiten und geben Auskunft über mögliche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten während eines Hochwassers. Die Risikokarten verschneiden die Information aus den Gefahrenkarten mit Informationen zur Bevölkerung, Infrastruktur, Landnutzung sowie zu weiteren Schutzgütern und weisen damit auf mögliche Schäden an diesen Schutzgütern hin.

Auf Grundlage der beiden ersten Arbeitsschritte wurden bis Ende 2015 im dritten Arbeitsschritt sogenannte *Hochwasserrisikomanagementpläne* erstellt. Im Rahmen dieser Pläne wurden Ziele zur Risikoreduktion definiert, Maßnahmen zum Erreichen der Ziele ausgewählt sowie die Rangfolge der Umsetzung der Maßnahmen festgelegt. Der Schwerpunkt der Maßnahmen war dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge zu legen.

Die Ergebnisse aller drei Arbeitsschritte sind auf der Homepage des BMLFUW (<http://wisa.bmlfuw.gv.at>) öffentlich zugänglich.

2. BESCHREIBUNG DES RISIKOGEBIETES

Gewässer: Vöckla
Fluss KM: 21,00- 22,50
Länge: 1,5 km
Größe Einzugsgebiet: 180,36km²

Abflusskennwerte:
HQ300: 196,09 m³/s
HQ100: 170,58 m³/s
HQ30: 138,20 m³/s
HQ10: 108,33 m³/s
HQ5: 91,27 m³/s
HQ1: 48,50 m³/s

Betroffene Schutzgüter/ Flächen im APSFR bei
Fläche (ha)
HQ30: 8,66
HQ100: 21,39
HQ300: 29,39

Betroffene Personen (Anzahl)

HQ30: 6
HQ100: 70
HQ300: 145
Schule (Anzahl)
HQ30: 0
HQ100: 1
HQ300: 2

LN Industrie und Gewerbe (Fläche ha)

HQ30: 0,00
HQ100: 0,00
HQ300: 0,06

LN Land- Forstwirtschaft, sonst Grünland (Fläche ha)

HQ30: 1,85
HQ100: 5,13
HQ300: 7,00

LN Vorwiegend Wohnen (Fläche ha)

HQ30: 6,82
HQ100: 16,26
HQ300: 22,33

Die Vöckla durchfließt die Molassezone und die Flyschzone und ist Teil der Raumeinheiten „Vöckla- Ager-Hügelland“ und „Vöckla Agertal“. Das Vöckla-Ager-Hügelland ist durch die sanftwellige Moränenlandschaft charakterisiert. Die Raumeinheit wird umrahmt durch die umgebenden Wälder der Flyschberge und des Kobernauber Waldes.

Geologisch betrachtet besteht das Vöckla Agertal aus drei Terrassenstufen, Austufe, Niederterrasse und Hochterrasse. Die Austufe besteht größtenteils aus jungem Schwemmmaterial (feines über grobem). In den Niederterrassen ist älteres Schwemmmaterial vorzufinden. Beide Bereiche sind gut geeignet für Schotterabbau. Die Hochterrasse besteht größtenteils aus Kalkschotter, Quarzen und Flyschgestein. Überdeckt werden diese Gesteine durch lehmige-schluffige Schichten (Löß).

Es existieren zwei bedeutende Moore, das Gerlhamer Moor und das Kreuzbauernmoor.

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland) und beherbergt viele

naturnahe Kulturlandschaftselemente.

3. ABSTIMMUNG DER MASSNAHMENPLANUNG

Ein Informationsaustausch zwischen den relevanten Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung ist durch regelmäßige themenspezifische Jour Fixe sichergestellt. Spezifische Fachfragen werden in Kleinarbeitsgruppen bearbeitet.

3.1 KOORDINIERUNG MIT ÖKOLOGISCHEN ZIELSETZUNGEN

Der Rückhalt von Hochwässern ist in Oberösterreich seit langem ein Schwerpunkt der Hochwasserschutzstrategie.

Lineare Maßnahmen werden dort umgesetzt, wo aufgrund der lokalen Verhältnisse kein anderer Hochwasserschutz zielführend umgesetzt werden kann.

Generell werden schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen unter bestmöglicher Bedachtnahme auf ökologische Anforderungen gestaltet.

Um dies zu gewährleisten, wird ein integraler Planungsansatz unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fachbereiche erstellt.

3.2 BEITRAG ZUR KLIMAWANDELANPASSUNG

In Oberösterreich werden die Pegelmessstellen regelmäßig überprüft und jährlich bilanziert.

Die daraus ermittelten hydrologischen Kennwerte wie u. a. Mittel- und Niederwasserführung werden jährlich im Hydrographischen Jahrbuch von Österreich veröffentlicht.

Die Hochwasserführungsdaten werden bei jeder Pegelstelle mittels statistischer Auswertungen festgelegt. Nach markanten Hochwasserereignissen werden die Werte überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Es werden nach fachlicher Einschätzung Erwartungswerte für eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 80 % sowie die oberen und unteren Vertrauensbereiche ermittelt.

Ein zusätzlicher Klimawandelzuschlag erfolgt hierbei nicht.

3.3 ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION

Eine Information des Städte- und Gemeindebundes erfolgte in schriftlicher Form durch das BMLFUW. Gesonderte Informationsschreiben wurden an diejenigen Gemeinden in Oberösterreich versandt, die in einem der ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete liegen.

Am 25. September 2014 wird den betroffenen Gemeinden im Rahmen einer Veranstaltung der überarbeitete Bundesentwurf vorgestellt werden.

Im Rahmen der für 2015 vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung haben alle BürgerInnen die Möglichkeit Stellungnahmen zum vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplan beim BMLFUW einzubringen.

4. ERGEBNIS DER MASSNAHMENPLANUNG

Das Ergebnis der Maßnahmenplanung ist eine Zusammenfassung der Maßnahmentypen (linke Spalte) und deren Rangfolge (rechte Spalte, 1, 2, 3, -, nicht vorgesehen), die auf die Erreichung der angemessenen Ziele des Hochwasserrisikomanagements abzielen.

Rangfolge (1) bedeutet, dass die Planung bzw. Umsetzung des Maßnahmentypen höchste Priorität hat; (-) bedeutet, dass dem Maßnahmentypen keine Rangfolge zugewiesen wurde, (nicht vorgesehen) bedeutet, dass der Maßnahmentyp im aktuellen Planungszyklus nicht vorgesehen ist.

Detailinformationen zu den einzelnen Maßnahmentypen finden sich sowohl weiter unten (für Maßnahmentypen, die im gegenständlichen Risikogebiet ausgewählt wurden), als auch im Hintergrunddokument "Maßnahmenkatalog" auf <http://wisa.bmlfuw.gv.at>.

Maßnahmentyp	Rangfolge
M01 Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren	1
M02 Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen	1
M03 Einzugsgebietsbezogene Konzepte und Planungen zur Verbesserung des Wasser- u. Feststoffhaushaltes erstellen	1
M04 Örtliche und überörtliche Planungen erstellen und berücksichtigen	1
M05 Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen schaffen	nicht vorgesehen
M06 Flächen im Einzugsgebiet retentionswirksam bewirtschaften	2
M07 Überflutungsgebiete und Ablagerungsgebiete wiederherstellen	nicht vorgesehen
M08a Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: Hochwasser- und Feststoffrückhalteanlagen	1
M08b Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: lineare Schutzmaßnahmen	1
M08c Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: sonstige Maßnahmen	nicht vorgesehen
M09 Objektschutzmaßnahmen umsetzen und adaptieren	2
M10 Absiedlung und Rückwidmung prüfen und durchführen	2
M11 Gewässeraufsicht durchführen und verbessern	2
M12 Hochwasserschutzanlagen instand halten, betreiben und verbessern, Gewässerpflege durchführen	2

Maßnahmentyp	Rangfolge
M13a Betriebsvorschriften für hochwassergefährdete oder hochwasserbeeinflussende Anlagen erstellen: Wasserkraftanlagen	2
M13b Betriebsvorschriften für hochwassergefährdete oder hochwasserbeeinflussende Anlagen erstellen: Gewerbe- und Industriebetriebe	2
M14 Informationen über Hochwassergefahren und das Hochwasserrisiko aufbereiten und für die Öffentlichkeit in geeigneter Weise bereit stellen	-
M15 Beteiligung zu Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos fördern	-
M16 Bildungsaktivitäten zu Hochwassergefahren und Hochwasserrisiko setzen	-
M17 Monitoringsysteme, Prognosemodelle und Warnsysteme schaffen und betreiben	-
M18 HW Katastrophenschutzpläne für die Bewältigung erstellen	1
M19 Voraussetzungen zur Umsetzung der HW-Katastrophenschutzpläne sicherstellen	1
M20 Sofortmaßnahmen und Instandsetzung an Gewässern und Schutzbauten unmittelbar nach dem Ereignis durchführen	im Ereignisfall durchzuführen
M21 Hochwasserschäden an Bauwerken und Infrastruktur beurteilen, beseitigen und Schadensregulierung sicher stellen	im Ereignisfall durchzuführen
M22 Ereignis und Schadensdokumentation durchführen sowie Ereignisse analysieren	im Ereignisfall durchzuführen

5. DETAILINFORMATIONEN ZU DEN VORGESEHENEN MASSNAHMEN IM RISIKOGEBIET

Sollte sich unter "Zusatzinformationen" zum aktuellen Status eine Punktationsliste befinden, dann ist die Punktation der Übersichtlichkeit halber auf folgende Themenfelder bezogen:

- Angabe, ob und welche konkreten Maßnahmen bereits umgesetzt wurden / werden oder sich in konkreter Planung befinden
 - Kurzbeschreibung zur erwarteten räumlichen Wirkung der Maßnahme
 - Angabe zu Zuständigkeiten ergänzend zum Maßnahmenkatalog
 - Kurzbeschreibung, auf welches Schutzgut die Maßnahme insbesondere wirken soll
 - Angabe, ob zur Bewertung der Maßnahme eine Kosten-Nutzen Untersuchung durchgeführt wurde
 - Angabe, ob Synergien mit der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) bei der Umsetzung der Maßnahme erwartet werden
- Allgemeine Zusatzinformationen
- Hyperlink zu weiteren Informationen

HANDLUNGSFELD: Vorsorge

M01 GEFAHRENZONENPLANUNGEN ERSTELLEN/AKTUALISIEREN		
<p>Von Hochwasser potentiell betroffene Flächen werden hinsichtlich der Überflutungsgefährdung, des Abflusses, der Retention und des Feststoffhaushaltes untersucht und Gefährdungsszenarien gebildet (Abflussuntersuchung). Gefahrenzonen sowie Funktionsbereiche (Abfluss- und Rückhalteräume, die für einen schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen bedeutsam sind) werden ausgewiesen. Flächen (Hinweisbereiche) für Schutzmaßnahmen und Restrisikogebiete (Überlastfall und Versagensfall) werden dargestellt.</p>		
Aktueller Status	Planung abgeschlossen	
<p>Zusatzinformation: In Oberösterreich liegen für alle APSFR Gefahrenzonenpläne bzw. gleichwertige Informationen vor, die laufend auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.</p>		
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
<p>Zusatzinformation: keine Angabe</p>		
<p>Mögliche Unsicherheiten: Die Durchführung der Gefahrenzonenplanung hängt von der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel ab.</p>		

M02 GEFAHRENZONENPLANUNGEN BERÜCKSICHTIGEN

Die Gefahrenzonenplanungen (Fachgutachten betreffend insbesondere Gefahrenzonen, Funktionsbereiche, Ausweisung der Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit, Hinweisbereiche) werden für Vorgaben und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung sowie Widmungen der örtlichen Raumordnung als Grundlage berücksichtigt. Gefahrenzonenplanungen bilden die Grundlage für Regionalprogramme nach dem Wasserrechtsgesetz und Grundsatzplanungen der Verkehrsinfrastruktur.

Aktueller Status

vollständig umgesetzt

Zusatzinformation:

Auf Grundlage der Bestimmungen des § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 sind die Gefahrenzonenpläne in den Flächenwidmungsplänen verpflichtend ersichtlich zu machen und bei der Änderung oder regelmäßigen Überprüfung dieser Pläne zu berücksichtigen.

Die Gefahrenzonenplanungen werden bei Planungen zur Errichtung der Infrastruktur (z. B. Stromleitungsnetze, Straßenbau etc.) bereits in der Grundlagenplanung (z. B. Korridoruntersuchungen) berücksichtigt.

Rotschraffierte Zonen, sowie gelbrot schraffierte Funktionsbereiche haben aus wasserwirtschaftlicher Sicht besondere Bedeutung.

Weitere Ausführungen siehe Allgemeine Beschreibung der Maßnahme.

Bauplatzbewilligungsverfahren:

Dem Antrag auf Bauplatzbewilligung ist im Fall einer Grundteilung, soweit vorhanden, ein nach dem Forstgesetz 1975 oder den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung erstellter Gefahrenzonenplan anzuschließen (§ 4 Abs. 3 Z. 2a Oö. BauO 1994).

Grundflächen, die sich insbesondere wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand oder Hochwassergefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauplätze bewilligt werden. Erforderlichenfalls sind zur Sicherung der Bebaubarkeit Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben (§ 5 Abs. 2 und 3 Oö. BauO 1994). Soweit aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Bauplatzbewilligung gemäß § 5 Abs. 2 nicht zu versagen ist, dürfen Grundflächen im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nur unter der Bedingung erteilt werden, dass Gebäude hochwassergeschützt im Sinn des § 47 Oö. BauTG 2013 ausgeführt werden (§ 5 Abs. 4 Oö. BauO 1994).

Baubewilligungsverfahren:

Dem Antrag auf Baubewilligung ist, soweit vorhanden, ein nach dem Forstgesetz 1975 oder den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung erstellter Gefahrenzonenplan anzuschließen (§ 28 Abs. 2 Z. 1a Oö. BauO 1994).

Hochwassergeschütztes Bauen (§ 47 Oö. BauTG 2013):

Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden in HQ 100 sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes ist das Bauvorhaben hochwassergeschützt zu planen (Abs. 3 und 4). Das bedeutet:

- Abdichtung des Baukörpers gegenüber dem Untergrund oder aufgestellte Bauweise;
- Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen gegen Wassereintritt zu Gebäudeöffnungen;
- wasserbeständige Baustoffe, auftriebssichere Ausführung;
- Fußbodenoberkante von Wohnräumen, Stallungen und Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen mindestens 50 cm über HQ100-Niveau;
- bei Räumen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe: Ausführung so, dass Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über HQ 100-Niveau oder dass Austritt verhindert wird.

Bei Gebäuden „hinter“ technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (in sog. Restrisikogebieten; Abs. 5):

- Bei Wohnräumen Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über HQ 100 vor Errichtung der Schutzmaßnahme oder Abdichtung der Wände, Böden und allfälliger Öffnungen gegen Wassereintritt;
- bei Gebäuden mit Wohnräumen: Gebäudeteile unter ursprünglichem HQ 100-Niveau mit

<p>wasserbeständigen Baustoffen und auftriebssicherer Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Räumen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe: Ausführung so, dass Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über HQ 100-Niveau oder dass Austritt verhindert wird. 		
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
<p>Zusatzinformation: keine Angabe</p>		
<p>Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe</p>		

<p>M03 EINZUGSGEBIETSBEZOGENE KONZEPTE UND PLANUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSER- U. FESTSTOFFHAUSHALTES ERSTELLEN</p>		
<p>Es werden Managementkonzepte für übergeordnete Planungsgebiete beziehungsweise Einzugsgebiete zur Verbesserung des Wasser- und Feststoffhaushaltes erstellt und im Rahmen der Gefahrenzonen- und Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>		
Aktueller Status	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	
<p>Zusatzinformation: Der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen liegt eine einzugsgebietsbezogene Betrachtung in Form eines Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes aus dem Jahr 1999 zu Grunde.</p> <p>Soweit zukünftig die Erstellung von zusätzlichen Managementkonzepten und/ oder Regionalprogrammen zweckdienlich erscheint, werden diese im Anlassfall erstellt.</p> <p>Erste Studien zu möglichen Managementmaßnahmen hinsichtlich der Feststoffthematik liegen vor. Die Schaffung von fundierten Grundlagen für das Feststoffmanagement hat in Oberösterreich hohe Priorität.</p>		
Vorgesehene Statusentwicklung	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2021
	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027
<p>Zusatzinformation: Soweit zukünftig auf Basis neuer Erkenntnisse die Erstellung von zusätzlichen Managementkonzepten zweckdienlich erscheint, werden diese im Anlassfall erstellt.</p>		
<p>Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe</p>		

M04 ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN ERSTELLEN UND BERÜCKSICHTIGEN

Auf Basis der Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze werden örtliche und überörtliche Planungen für die Raumnutzung erstellt. In Risikogebieten werden Nutzungsänderungen, -anpassungen bzw. -beschränkungen vorgesehen. Die Hochwassergefährdung in Restrisikogebieten (Gebiete mit vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen mit Gefährdung im Versagens- oder Überlastfall) soll durch Vorgaben für hochwasserangepasstes Bauen und Bestandsanpassungen berücksichtigt werden.

Aktueller Status	vollständig umgesetzt
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:

Für Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich besteht ein absolutes Baulandwidmungsverbot (§ 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994). Grundstücke im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich dürfen nur unter streng definierten Voraussetzungen als Bauland gewidmet werden.

Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

HANDLUNGSFELD: Schutz

M06 FLÄCHEN IM EINZUGSGEBIET RETENTIONSWIRKSAM BEWIRTSCHAFTEN

Maßnahmen für die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasser- und Feststoffrückhalts in den Einzugsgebieten werden geplant und umgesetzt. Dies sind insbesondere flächenwirtschaftliche Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Flächenversiegelung.

Aktueller Status

teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen

Zusatzinformation:
 In Oberösterreich werden landwirtschaftliche Betriebe umfassend durch die Boden-Wasser-Schutz Beratung beraten.

Die Schwerpunkte der Beratung liegen auf der abschwemmungsreduzierenden Bewirtschaftung, Grundwasserschutz und Pflanzenschutz

Über die Homepage des Landes Oberösterreich stehen flächendeckende Informationen über die Bodenfunktionen (Abflussregulierung, etc.) zur Verfügung ([http://www.doris.at/viewer/\(S\(ekn42hb4hd2d0ipmz5i4q1zx\)\)/init.aspx?ks=alk&karte=bodenfunktionen](http://www.doris.at/viewer/(S(ekn42hb4hd2d0ipmz5i4q1zx))/init.aspx?ks=alk&karte=bodenfunktionen))
 Hinsichtlich der Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasser- und Feststoffrückhalts in den Einzugsgebieten, flächenwirtschaftliche Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft stellen das WRG, das Aktionsprogramm Nitratrichtlinie sowie das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Hierin wird sowohl auf den Schutz der Gewässer als auch den Schutz des Bodens, Vermeidung von Abschwemmungen Bezug genommen. Die Bestimmungen nehmen sowohl hinsichtlich der Bewirtschaftung als auch im Schadenseintritt Bezug auf die Flächennutzung.

Als wesentliche fördertechnische Maßnahme ist das ÖPUL Programm in Österreich anzuführen. Durch eine Vielzahl an Maßnahmen soll die Retention auf der Fläche gefördert werden, wodurch negative Auswirkungen auf die Gewässer vermieden werden sollen. Zur Vorbereitung der Maßnahmen wurde auch ein Interregprojekt „Gewässer Zukunft“ durchgeführt, aus dem wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Hinsichtlich der Beratung zur Flächenbewirtschaftung steht in Oberösterreich die Oö. Boden-Wasser-Schutz-Beratung zur Verfügung. Dieses Beratungsinstrument steht den Flächennutzern zur Verfügung, wobei die Schwerpunkte auf den Bereich der Düngung, Oberflächengewässerschutz, Grundwasserschutz und Pflanzenschutz liegen. Diese Beratungsorganisation führt sowohl Versuche als auch Direktberatungen durch, wodurch ein sehr effizienter Wissenstransfer erfolgen kann. Zusätzlich werden neueste Produktionsmethoden regelmäßige publiziert.

Vorgesehene Statusentwicklung

teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen

bis 2021

teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen

bis 2027

periodische Umsetzung

nach 2027

Zusatzinformation:

Basis für die Statusabschätzung ist der aktuelle Kenntnisstand. Neue Fachgrundlagen begründen vielfach einen zusätzlichen Handlungsbedarf. Sämtliche Umsetzungsmaßnahmen in Oberösterreich werden voraussichtlich nicht innerhalb des Betrachtungszeitraumes abgeschlossen werden können.

Mögliche Unsicherheiten:

Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für

die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

**M08a SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN:
HOCHWASSER- UND FESTSTOFFRÜCKHALTEANLAGEN**

Zur Dämpfung der Hochwasserwelle werden Hochwasserrückhalteanlagen geplant und errichtet. Für den Rückhalt potentiell nachteiliger Feststofffrachten werden Feststoffrückhalteanlagen geplant und errichtet.

Aktueller Status	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen
------------------	---

Zusatzinformation:

Auf Grund der einschlägigen Förderrichtlinien wird ein Schutz durch technische Schutzmaßnahmen für Ereignisse mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit bis HQ 100 gefördert.
Der Schutz des Siedlungsraumes der Oberösterreichischen Bevölkerung durch Hochwasserrückhalt und die schadfreie Durchleitung durch den Siedlungsraum werden seit mehreren Jahrhunderten in Oberösterreich umgesetzt (z.B. Salzkammergutseen).
Es bestehen daher sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausgewiesenen APSFR Strecken bereits Maßnahmen, die eine Wirkung auf die jeweiligen APSFR haben (u.a. Rückhaltebecken im Einzugsgebiet und Gewässerregulierungen).

Das Erfordernis für die zukünftige Umsetzung weiterer Maßnahmen ergibt sich aus neuen Erkenntnissen genereller Planungen (siehe auch M01 und M03).

Vorgesehene Statusentwicklung	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2021
	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027

Zusatzinformation:

Basis für die Statusabschätzung ist der aktuelle Kenntnisstand. Neue Fachgrundlagen begründen vielfach einen zusätzlichen Handlungsbedarf. Sämtliche Baumaßnahmen für dieses APSFR werden voraussichtlich nicht innerhalb des Betrachtungszeitraumes abgeschlossen werden können.

Mögliche Unsicherheiten:

Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.
Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

**M08b SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN:
LINEARE SCHUTZMASSNAHMEN**

Zur Erhöhung der Abfluss- und Feststofftransportkapazität im Siedlungsgebiet werden lineare Schutzmaßnahmen errichtet. Es werden Maßnahmen für eine möglichst rasche Hochwasserabfuhr in Restrisikogebieten ergriffen, um die Schadwirkung im Überlastfall und Versagensfall möglichst gering zu halten.

Aktueller Status	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen
------------------	---

Zusatzinformation:
 Auf Grund der einschlägigen Förderrichtlinien wird ein Schutz durch technische Schutzmaßnahmen für Ereignisse mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit bis HQ 100 gefördert.
 Der Schutz des Siedlungsraumes der Oberösterreichischen Bevölkerung durch Hochwasserrückhalt und die schadfreie Durchleitung durch den Siedlungsraum werden seit mehreren Jahrhunderten in Oberösterreich umgesetzt (z.B. Salzkammergutseen).
 Es bestehen daher sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausgewiesenen APSFR Strecken bereits Maßnahmen, die eine Wirkung auf die jeweiligen APSFR haben (u.a. Rückhaltebecken im Einzugsgebiet und Gewässerregulierungen).

 Das Erfordernis für die zukünftige Umsetzung weiterer Maßnahmen ergibt sich aus neuen Erkenntnissen genereller Planungen (siehe auch M01 und M03).

Vorgesehene Statusentwicklung	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2021
	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027

Zusatzinformation:
 Basis für die Statusabschätzung ist der aktuelle Kenntnisstand. Neue Fachgrundlagen begründen vielfach einen zusätzlichen Handlungsbedarf. Sämtliche Baumaßnahmen für dieses APSFR werden voraussichtlich nicht innerhalb des Betrachtungszeitraumes abgeschlossen werden können.

Mögliche Unsicherheiten:
 Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.
 Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

M09 OBJEKTSCHUTZMASSNAHMEN UMSETZEN UND ADAPTIEREN

Objektschutzmaßnahmen werden an Neuanlagen und bestehenden Gebäuden entsprechend der geltenden Rechts- und Techniknormen vorgeschrieben und umgesetzt. Für bestehende Wohn- und Nutzgebäude im Hochwasserabflussbereich werden gefahrenangepasste Nutzungskonzepte erstellt. Besondere Vorkehrungen/Vorschreibungen für die Lagerung wassergefährdender Stoffe werden getroffen. Potentiell Betroffene treffen entsprechende Eigenvorsorge.

Aktueller Status	vollständig umgesetzt
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:

Soweit zulässig sind bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden im HQ 100 bzw. ehemaligen HQ100 Bereichen sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes die Vorhaben hochwassergeschützt zu planen und zu errichten (Entsprechend §47 BauTG 2015).

Erforderliche Objektschutzmaßnahmen liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Einzelnen und können auf Basis der bestehenden Förderrichtlinien des Bundes und des Landes nicht gefördert werden.

Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden in HQ 100 sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes ist das Bauvorhaben hochwassergeschützt zu planen (Abs. 3 und 4). Das bedeutet:

- Abdichtung des Baukörpers gegenüber dem Untergrund oder aufgestellte Bauweise;
- Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen gegen Wassereintritt zu Gebäudeöffnungen;
- wasserbeständige Baustoffe, auftriebssichere Ausführung;
- Fußbodenoberkante von Wohnräumen, Stallungen und Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen mindestens 50 cm über HQ100-Niveau;
- bei Räumen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe: Ausführung so, dass Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über HQ 100-Niveau oder dass Austritt verhindert wird.

Bei Gebäuden „hinter“ technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (in sog. Restrisikogebieten; Abs. 5):

- Bei Wohnräumen Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über HQ 100 vor Errichtung der Schutzmaßnahme oder Abdichtung der Wände, Böden und allfälliger Öffnungen gegen Wassereintritt;
- bei Gebäuden mit Wohnräumen: Gebäudeteile unter ursprünglichem HQ 100-Niveau mit wasserbeständigen Baustoffen und auftriebssicherer Ausführung;
- bei Räumen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe: Ausführung so, dass Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über HQ 100-Niveau oder dass Austritt verhindert wird.

Vorgesehene Statusentwicklung	vollständig umgesetzt	bis 2021
	vollständig umgesetzt	bis 2027
	vollständig umgesetzt	nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

M10 ABSIEDLUNG UND RÜCKWIDMUNG PRÜFEN UND DURCHFÜHREN

Es werden Absiedlungs- und Rückwidmungsmaßnahmen im Rahmen einer Variantenuntersuchung geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Eine freiwillige Absiedlung aufgrund einer besonders exponierten Lage von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wird angeregt und finanziell unterstützt.

Aktueller Status	vollständig umgesetzt
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:

Jedem Hochwasserschutzprojekt in Oberösterreich liegt eine Variantenstudie zugrunde, bei der als wesentlicher Prüfschritt jeweils die Absiedlung von gefährdeten Objekten geprüft wird. Oberösterreich versteht daher diese Maßnahme als vollständig umgesetzt, da auch die Nullvariante (keine Absiedlung) aus hiesiger Sicht eine Umsetzung darstellt.

Zusätzlich sind bei der Errichtung von Bauten im HQ100 Abflussbereich bzw. im ehemaligen HQ 100 Bereich (im Einflussbereich von HWS Anlagen) die Bestimmungen des § 47 Oö. BauTG 2015 zur hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden zu berücksichtigen.

Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

M11 GEWÄSSERAUFSICHT DURCHFÜHREN UND VERBESSERN

Der Zustand der Gewässer und der Hochwasserschutzanlagen wird regelmäßig kontrolliert und die Behebung der festgestellten Mängel veranlasst

Aktueller Status

periodische Umsetzung

Zusatzinformation:

An den Gewässern im Betreuungsbereich der Bundeswasserbauverwaltung Oberösterreich werden regelmäßig Gewässerbegehungen von den Zuständigen bei den Oö. Gewässerbezirken durchgeführt. Das Forstgesetz sieht in § 101 eine verpflichtende jährliche Wildbachbegehung für die Gemeinden vor. Die Gemeinden haben dabei vorgefundene Übelstände beseitigen zu lassen. Zur Aus- und Weiterbildung für die Gemeinden wird vom BMLFUW gemeinsam mit dem ÖWAV der Ausbildungskurs "Wildbachaufseher" angeboten.

In freien Fließstrecken im Einzugsgebiet des APSFR gilt:

Zu § 47 WRG 1959 wird angemerkt, dass diese Bestimmung zur Zielerreichung nicht geeignet erscheint, da diese nur eingeschränkt anwendbar ist. Insbesondere kann die Räumung von Abflusshindernissen nur an kleinen Gewässern den Ufereigentümern aufgetragen werden. In OÖ befinden sich die APSFR-Gebiete im Wesentlichen an größeren Gewässern. Sofern nicht Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung betroffen sind, wird daher mittels § 47 WRG 1959 nicht vorgegangen werden können. Sofern die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden.

Vorgesehene Statusentwicklung

periodische Umsetzung

bis 2021

periodische Umsetzung

bis 2027

periodische Umsetzung

nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

**M12 HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN INSTAND HALTEN, BETREIBEN UND VERBESSERN,
GEWÄSSERPFLEGE DURCHFÜHREN**

Hochwasserschutzanlagen und Schutzsysteme werden konsensgemäß instand gehalten, ggf. saniert, verbessert und / oder an den Stand der Technik angepasst. Betriebsvorschriften für Hochwasserschutzanlagen werden erstellt. Die Betriebsweise bestehender Schutzsysteme wird periodisch evaluiert. Die zur Sicherstellung der Hochwasserabfuhrkapazität erforderliche Instandhaltung der Gewässer außerhalb bestehender Hochwasserschutzanlagen (Gewässerpflege) wird durchgeführt.

Aktueller Status

periodische Umsetzung

Zusatzinformation:

Zu dieser Maßnahme ist festzuhalten, dass bei Bewilligungsverfahren Betriebsvorschriften und Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden. Die Einhaltung und Kontrolle erfolgt im Rahmen der Gewässeraufsicht. Sofern erforderlich werden bei bestehenden Anlagen Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Inwieweit dies notwendig sein wird, kann jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden, da dies nur in einer Einzelfallbeurteilung erfolgen kann.

Vorgesehene Statusentwicklung

periodische Umsetzung

bis 2021

periodische Umsetzung

bis 2027

periodische Umsetzung

nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

**M13a BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR HOCHWASSERGEFÄHRDETE ODER
HOCHWASSERBEEINFLUSSENDE ANLAGEN ERSTELLEN: WASSERKRAFTANLAGEN**

Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen in Überflutungsgebieten werden erstellt und periodisch mit dem Katastrophenschutzplan abgestimmt.

Aktueller Status	periodische Umsetzung
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:

In Oberösterreich sind derzeit über 900 Wasserkraftanlagen erfasst, so dass für jedes APSFR Anlagen identifiziert werden können, bei denen eine Wirkung auf ein APSFR nicht ausgeschlossen werden kann. Daher werden generell im Zuge von Bewilligungsverfahren für Wasserkraftanlagen (Neubewilligungen/ Wiederverleihung des Wasserrechtes) die notwendigen Betriebsvorschriften/-auflagen und Talsperrenverantwortlichen unter Berücksichtigung der Themenbereiche Hochwasserabfuhr, Hochwassersicherheit und Betriebssicherheit vorgeschrieben.

Vorgesehene Statusentwicklung	periodische Umsetzung	bis 2021
	periodische Umsetzung	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

**M13b BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR HOCHWASSERGEFÄHRDETE ODER
HOCHWASSERBEEINFLUSSENDE ANLAGEN ERSTELLEN: GEWERBE- UND
INDUSTRIEBETRIEBE**

Betriebsvorschriften für Gewerbe- und Industriebetriebe in Überflutungsgebieten werden erstellt und periodisch mit dem Katastrophenschutzplan abgestimmt.

Aktueller Status	periodische Umsetzung
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:
Bei Gewerbe- und Industriebetrieben werden im HQ30-Bereich im Hinblick auf den Hochwasserfall Betriebsvorschriften und deren Abstimmung mit dem Katastrophenschutz vorgeschrieben.

Vorgesehene Statusentwicklung	periodische Umsetzung	bis 2021
	periodische Umsetzung	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027

Zusatzinformation:
keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:
keine Angabe

HANDLUNGSFELD: Bewusstsein

<p>M14 INFORMATIONEN ÜBER HOCHWASSERGEFAHREN UND DAS HOCHWASSERRISIKO AUFBEREITEN UND FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT IN GEEIGNETER WEISE BEREIT STELLEN</p> <p>Vorliegende Fachgrundlagen werden für die Öffentlichkeit in leicht verständlicher und einfach zugänglicher Form aufbereitet und über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit verbreitet. Begleitend dazu soll es eine professionelle Medienarbeit geben. Die Information über die Exposition von Liegenschaften gegenüber Hochwassergefährdungsbereichen wird sichergestellt</p>		
Aktueller Status	vollständig umgesetzt	
<p>Zusatzinformation:
Informationen zum Hochwasserrisikomanagement werden grundsätzlich vom Bund zur Verfügung gestellt. Gefahren- und Risikokarten: http://wisa.bmlfuw.gv.at/wasserkarten/hochwasser/risikogebiete.html</p> <p>Sowohl im Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) als auch auf der Landeshomepage werden weitere nützliche diesbezügliche Kartendarstellungen wie z. B. Hochwasseranschlagslinien und Informationen bereit gestellt: http://www.doris.ooe.gv.at > Wasser & Geologie und http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/131911_DEU_HTML.htm Hier kann die Bevölkerung für jedes Grundstück bzw. Objekt die Hochwasserabflussbereiche und Gefahrenzonen einsehen. Darüber hinaus liegen Dokumentationen zu vergangenen Hochwässern in kartographischer Form vor. Detailinformationen in den Regionen erfolgen von Seiten des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinden anlassbezogen.</p> <p>Weitere Informationen über das Hochwasserabflussgeschehen und die spezifische Betroffenheit soll der Bevölkerung und Liegenschaftseigentümern zukünftig in aufbereiteter, leicht verständlicher und einfach zugänglicher Form als Ergebnis eines entsprechenden regionalen Projekts zur Verfügung gestellt werden.</p>		
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
<p>Zusatzinformation: keine Angabe</p>		
<p>Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe</p>		

**M15 BETEILIGUNG ZU THEMEN DER HOCHWASSERGEFAHREN UND DES
HOCHWASSERRISIKOS FÖRDERN**

Das Bewusstsein für Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken in der Bevölkerung soll durch Information (Einwegkommunikation) und Dialog (Zweiwegkommunikation) erhöht werden und in weiterer Folge zu konkreten Handlungen führen. Es werden Naturgefahrenplattformen eingerichtet, um die überregionale, regionale oder lokale Abstimmung der Ziele und Maßnahmen des Naturgefahrenmanagements, des Katastrophenschutzes, der Energiewirtschaft und der Raumplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes zu verbessern.

Aktueller Status

periodische Umsetzung

Zusatzinformation:

Die Information der Bevölkerung erfolgt anlassbezogen im Zusammenhang mit der Erstellung von Gefahrenzonenplänen, wasserwirtschaftlichen Maßnahmenplanungen und im Katastrophenfall.

Darüber hinausgehend wurden in Oberösterreich mehrere Flussdialoge und Informationsveranstaltungen zum Hochwasserrisikomanagement in unterschiedlichen Flusseinzugsgebieten durchgeführt, bei denen u.a. das Thema Hochwasserschutz behandelt wurde.

Vorgesehene Statusentwicklung

bis 2021

bis 2027

nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Maßnahmenumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Maßnahmenumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

**M16 BILDUNGSAKTIVITÄTEN ZU HOCHWASSERGEFAHREN UND HOCHWASSERRISIKO
SETZEN**

Adäquate Bildungsmaßnahmen werden schon im Kindergarten- und Schulalter gesetzt um die Bevölkerung möglichst frühzeitig mit den Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos vertraut zu machen.

Aktueller Status	periodische Umsetzung
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:
Das Programm "Biber Berti" bereitet Informationen zum Hochwasser altersadäquat auf und steht allen Schulen in Österreich zur Verfügung.
Über "Biber Berti" hinausgehende Maßnahmen sind nicht geplant.

Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027

Zusatzinformation:
keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:
keine Angabe

HANDLUNGSFELD: Vorbereitung

M17 MONITORINGSYSTEME, PROGNOSEMODELLE UND WARNSYSTEME SCHAFFEN UND BETREIBEN		
<p>Eine entsprechende Datenbasis für Hochwasserprognosen wird weitergeführt und verbessert. Bestehende Niederschlags-Abflussmodelle und Lamellen-Prognosemodelle werden betrieben oder neue geschaffen. Monitoringsysteme für latente Gefahrenherde werden eingerichtet. Warnsysteme werden weitergeführt, verbessert oder in Abstimmung mit allen Akteuren neu geschaffen.</p>		
Aktueller Status	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	
<p>Zusatzinformation: Aufgrund des speziellen Prozessgeschehens im APSFR ist ein Warn-, Prognosemodell nicht zweckdienlich. Als zweckdienliche Maßnahme wird das „Oberlieger-warnt-Unterlieger“-Modell in Oberösterreich in weiten Bereichen durchgeführt. Dadurch wird eine anlassbezogene Vorwarnung der Einsatzkräfte und der Bevölkerung sichergestellt.</p>		
Vorgesehene Statusentwicklung	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2021
	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027
<p>Zusatzinformation: Da die Monitoringsysteme, Prognosemodelle und Warnsysteme laufend erweitert, überarbeitet und aktualisiert werden, wird seitens Oberösterreich die Periodische Umsetzung gemeldet.</p>		
<p>Mögliche Unsicherheiten: Um umfassende Prognosemodelle und Monitoringsysteme aufzubauen und zu betreiben ist sowohl ein ausreichender Personalstand als auch die Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln essentiell. Um umfassende Prognosemodelle und Monitoringsysteme aufzubauen und zu betreiben ist sowohl ein ausreichender Personalstand als auch die Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln essentiell.</p>		

M18 HW KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE FÜR DIE BEWÄLTIGUNG ERSTELLEN

Von Hochwasser potentiell betroffene Flächen werden hinsichtlich der Überflutungsgefährdung, des Abflusses, der Retention und des Feststoffhaushaltes untersucht und Gefährdungsszenarien gebildet (Abflussuntersuchung). Gefahrenzonen sowie Funktionsbereiche (Abfluss- und Rückhalteräume, die für einen schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen bedeutsam sind) werden ausgewiesen. Flächen (Hinweisbereiche) für Schutzmaßnahmen und Restrisikogebiete (Überlastfall und Versagensfall) werden dargestellt.

Aktueller Status	periodische Umsetzung
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:

Gemäß §11 Abs. 1. Oö. Katastrophenschutzgesetz (Oö. KatSchG) haben die Katastrophenschutz-behörden (Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung) unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 Oö. KatSchG („Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich“) für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Gemäß Abs. 2 sind die Katastrophenschutzpläne nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. KatSchG haben die Gemeinden nach Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Gemeindeebene zu sorgen. Weiters hat gemäß §7 Abs. 1. Oö. KatSchG das Land unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene zu sorgen.

Gemäß §2 Abs. 2 Oö. KatSchG bedeutet Katastrophenschutz: die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung einschließlich der dafür erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz);

Aus der Sicht von Oberösterreich ist daher die Ausweisung "in Planung bzw. Planung abgeschlossen" nicht richtig, sondern müsste unter Zugrundelegung der gesetzlichen Grundlagen in Oberösterreich die periodische Umsetzung gemeldet werden.

Vorgesehene Statusentwicklung	periodische Umsetzung	bis 2021
	periodische Umsetzung	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027

Zusatzinformation:

Aus der Sicht von Oberösterreich ist die Ausweisung "in Planung bzw. Planung abgeschlossen" nicht richtig, sondern muss unter Zugrundelegung der gesetzlichen Grundlagen in Oberösterreich die periodische Umsetzung gemeldet werden.

Mögliche Unsicherheiten:
keine Angabe

**M19 VORAUSSETZUNGEN ZUR UMSETZUNG DER HW-KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE
SICHERSTELLEN**

Die Bereitstellung der erforderlichen HW-bezogenen Informationen und Ausbildungsangebote wird sichergestellt, Alarmpläne werden beübt. Bei den Katastrophenschutzbehörden und den Einsatzorganisationen werden Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung getroffen. Die Ausstattung der Einsatz- und Assistenzkräfte mit entsprechend ausgebildetem Personal in ausreichender Stärke und mit entsprechender Ausrüstung ist zu gewährleisten. Es werden regelmäßig Übungen unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung durchgeführt. Verhaltensregeln werden kommuniziert.

Aktueller Status	periodische Umsetzung
------------------	-----------------------

Zusatzinformation:

Gemäß §11 Abs. 1. Oö. Katastrophenschutzgesetz (Oö. KatSchG) haben die Katastrophenschutz-behörden (Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung) unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 Oö. KatSchG („Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich“) für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Gemäß Abs. 2 sind die Katastrophenschutzpläne nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. KatSchG haben die Gemeinden nach Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Gemeindeebene zu sorgen. Weiters hat gemäß §7 Abs. 1. Oö. KatSchG das Land unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene zu sorgen.

Gemäß §2 Abs. 2 Oö. KatSchG bedeutet Katastrophenschutz: die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung einschließlich der dafür erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz);

Vorgesehene Statusentwicklung	periodische Umsetzung	bis 2021
	periodische Umsetzung	bis 2027
	periodische Umsetzung	nach 2027

Zusatzinformation:

keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.
Die Umsetzung von Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Daher bleibt für die Projektumsetzung immer ein hohes Umsetzungsrisiko bestehen.

HANDLUNGSFELD: Nachsorge

Die Maßnahmen des Handlungsfelds Nachsorge sind jedenfalls im Ereignisfall und unmittelbar danach durchzuführen. Deshalb sind keine Angaben zu "Status" und "Statusentwicklung" notwendig. Zur vollständigen Darstellung der Maßnahmen mit Bezug zum Hochwasserrisikomanagement werden daher die Maßnahme, deren Beschreibung und eine allfällige Zusatzinformation angeführt.

M20 SOFORTMASSNAHMEN UND INSTANDSETZUNG AN GEWÄSSERN UND SCHUTZBAUTEN UNMITTELBAR NACH DEM EREIGNIS DURCHFÜHREN

Organisatorische Vorkehrungen werden getroffen, Sofortmaßnahmen an den Gewässern und an Schutzbauten werden durchgeführt und Instandsetzungen vorbereitet.

Zusatzinformation:
keine Angabe

M21 HOCHWASSERSCHÄDEN AN BAUWERKEN UND INFRASTRUKTUR BEURTEILEN, BESEITIGEN UND SCHADENSREGULIERUNG SICHER STELLEN

Die betroffenen Bauwerke werden auf Standsicherheit und Benutzbarkeit beurteilt. Gegebenenfalls werden die Bauwerke und die Infrastruktur (Verkehrswege, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) wieder hergestellt. Ablagerungen (Feststoffe, abgeschwemmte Objekte) werden geräumt und entsorgt. Teilschadensabgeltungen werden nach den länderspezifischen Kriterien für die Ausschüttung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds durchgeführt. Es werden Voraussetzungen für die private Risikovorsorge (Versicherungsmodelle) entwickelt und umgesetzt.

Zusatzinformation:
keine Angabe

M22 EREIGNIS UND SCHADENSdokUMENTATION DURCHFÜHREN SOWIE EREIGNISSE ANALYSIEREN

Hochwasserereignisse werden nach den einheitlich festgelegten Standards (SKKM) dokumentiert und hinsichtlich der Ursachen und Auswirkungen zeitnahe aufgearbeitet (Ereignisdokumentation), wobei auch durch Schutzmaßnahmen verhinderte Schäden aufgezeigt werden.

Zusatzinformation:
keine Angabe



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.

Unser Ziel ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

Wir arbeiten für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEITES
ÖSTERREICH**